

Anforderungsbereiche und Operatoren für den Geschichtsunterricht

auf Grundlage der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte/Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005

Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Der **Anforderungsbereich I** (AFB I) umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken.

Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:

- Wiedergeben von grundlegendem historischem Fachwissen
- Bestimmen der Quellenart
- Unterscheiden zwischen Quellen und Darstellungen
- Entnehmen von Informationen aus Quellen und Darstellungen
- Bestimmen von Raum und Zeit historischer Sachverhalte

Der **Anforderungsbereich II** (AFB II) umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere

- Erklären kausaler, struktureller bzw. zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen
- Analysieren von Quellen oder Darstellungen
- Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung

Der **Anforderungsbereich III** (AFB III) umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation
- Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme
- Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen
- Entwickeln eigener Deutungen
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer bzw. gegenwärtiger ethischer, moralischer und normativer Kategorien“

Operatoren sind handlungsinitiierende Verben, die signalisieren, welche Tätigkeiten beim Lösen von Prüfungsaufgaben erwartet werden. In der Regel sind sie den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet.

Übergeordnete Operatoren, die Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen verlangen:

interpretieren

Sinnzusammenhänge aus Quellen erschließen und eine begründete Stellungnahme abgeben, die auf einer Analyse, Erläuterung und Bewertung beruht

erörtern

Eine These oder Problemstellung durch eine Kette von Für-und-Wider- bzw. Sowohl-als-auch-Argumenten auf ihren Wert und ihre Stichhaltigkeit hin abwägend prüfen und auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme dazu entwickeln. Die Erörterung einer historischen Darstellung setzt deren Analyse voraus.

darstellen

historische Entwicklungszusammenhänge und Zustände mit Hilfe von Quellenkenntnissen und Deutungen beschreiben, erklären und beurteilen

Operatoren, die Leistungen im AFB I (Reproduktion) verlangen:

nennen, aufzählen

zielgerichtet Informationen zusammentragen, ohne diese zu kommentieren

bezeichnen, schildern, skizzieren

historische Sachverhalte, Probleme oder Aussagen erkennen und zutreffend formulieren

aufzeigen, beschreiben, zusammenfassen, wiedergeben

historische Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes auf Wesentliches reduzieren

Operatoren, die Leistungen im AFB II (Reorganisation und Transfer) verlangen:

analysieren, untersuchen

Materialien oder historische Sachverhalte kriterienorientiert bzw. aspektgeleitet erschließen

begründen, nachweisen

Aussagen (z. B. Urteil, These, Wertung) durch Argumente stützen, die auf historischen Beispielen und anderen Belegen gründen

charakterisieren

historische Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben und diese dann unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammenfassen

einordnen

einen oder mehrere historische Sachverhalte in einen historischen Zusammenhang stellen

erklären

historische Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und begründen

erläutern

wie erklären, aber durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen

herausarbeiten

aus Materialien bestimmte historische Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen

gegenüberstellen

wie skizzieren, aber zusätzlich argumentierend gewichten

widerlegen

Argumente dafür anführen, dass eine Behauptung zu Unrecht aufgestellt wird

Operatoren, die Leistungen im AFB III (Reflexion und Problemlösung) verlangen:

beurteilen

den Stellenwert historischer Sachverhalte in einem Zusammenhang bestimmen, um ohne persönlichen Wertebezug zu einem begründeten Sachurteil zu gelangen

bewerten, Stellung nehmen

wie Operator „beurteilen“, aber zusätzlich mit Offenlegen und Begründen eigener Wertmaßstäbe, die Pluralität einschließen und zu einem Werturteil führen, das auf den Wertvorstellungen des Grundgesetzes basiert

entwickeln

gewonnene Analyseergebnisse synthetisieren, um zu einer eigenen Deutung zu gelangen

sich auseinandersetzen, diskutieren

zu einer historischen Problemstellung oder These eine Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt

prüfen, überprüfen

Aussagen (Hypothesen, Behauptungen, Urteile) an historischen Sachverhalten auf ihre Angemessenheit hin untersuchen

vergleichen

auf der Grundlage von Kriterien historische Sachverhalte problembezogen gegenüberzustellen, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Teilidentitäten, Ähnlichkeiten, Abweichungen oder Gegensätze zu beurteilen

Auszüge aus: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte:
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005, S. 6 ff.
<http://www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildung-schule/allgemeine-bildung>.

Ergänzung (SMK):

„Im Fach Geschichte können ergänzend zu den Operatoren, die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 10. Februar 2005) aufgelistet werden, folgende Operatoren zur Anwendung kommen:

Anforderungsbereich I

zeigen/darlegen

wie aufzeigen, das heißt historische Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes auf Wesentliches reduzieren, die Sachverhalte transparent machen

Anforderungsbereich II

erarbeiten

wie herausarbeiten, das heißt aus Materialien bestimmte historische Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen

verdeutlichen

durch zusätzliche Informationen und Beispiele einen Sachverhalt verständlicher machen

kennzeichnen

historische Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben“

Aus: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2022 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2022), vom 29. Mai 2020, Seite 9.